



Au, am 29. März 2011

K U N D M A C H U N G - Förderungsprogramm für Schindeldächer

Erhaltung landschaftsprägender Gebäude im Naturschutzgebiet „Auer Ried“ und in den Gebieten Bergater Ried, Wicka, Argenzipfel-Hinterteil, Kohler-Viehweide und in den Viehweiden Grunholz und Lebernau, sowie denkmalgeschützter Wohnhäuser im Gemeindegebiet von Au.

Die Gemeindevertretung von Au hat in der Sitzung am 28. März 2011 beschlossen, die bestehende Förderaktion für Schindeldächer auf landschaftsprägenden Gebäuden zu ändern.

Die Richtlinien für förderungswürdige Heuhütten und Viehweideställe sind wie folgt:

1. Landschaftsprägende und landschaftstypische Bauweise, d.h. Kopfstrickbau oder Rundblockbau, aus Trockenmauerwerk bestehendes Fundament, für die Neuaufbringung eines Schindeldaches, anstelle alter Schindeldächer oder Blecheindeckungen etc.
2. Erforderlichenfalls sind weitere Sanierungsmaßnahmen, wie Verbesserungen an Fundamenten oder das waagrechte Stellen der Hütten auf eigene Kosten des Besitzers oder Förderungsnehmers zu machen.
3. Als Berechnungsgrundlage für die Erneuerung eines 3-lagigen Schindeldaches werden Kosten von € 45.- pro Quadratmeter Dachfläche angenommen (Schindelkosten rd. € 30.- inkl. MWSt. und Verlegekosten € 15.- für die Eigenverlegung).
4. Das Förderungsmaß für Heuhütten im Naturschutzgebiet „Auer Ried“ beträgt 50 % aus dem Naturschutzfonds und 25 % Förderungsbeitrag der Gemeinde Au, somit zusammen 75 % bzw. € 33,75 pro Quadratmeter Schindelfläche.
Für Objekte außerhalb vom Naturschutzgebiet, 25 % aus dem Naturschutzfonds und 25 % Förderungsbeitrag der Gemeinde Au, somit 50 % Gesamtförderung bzw. € 22,50 pro Quadratmeter Schindelfläche.
5. Die vorgesehene Nutzung des Bauwerkes darf die landschaftsästhetische Wirkung nicht beeinträchtigen. Sie soll dem ursprünglichen Verwendungszweck bestmöglich entsprechen.
6. Förderungsanträge sind vor der Inangriffnahme der Sanierungsarbeiten beim Gemeindeamt Au zu stellen. Diese Aktion gilt nur, solange der Naturschutzfonds vom Land Vorarlberg das Förderungsprogramm beibehält.
7. Bei Heuhütten und Viehweideställen außerhalb der o.a. Gebiete entscheidet die Gemeindevertretung fallweise über die Förderungswürdigkeit (ev. auch bei fehlender Förderzusage des Naturschutzfonds)

Der Bürgermeister

Pius Natter